Brandenburgisches Oberlandesgericht
- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

BELARUS (Republik Belarus)

Stand: 08.12.2023

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Belarus sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) Geburtsurkunde

2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung

2) a) Scheidungen bis 31.08.1999:
Bei behördlicher Scheidung: Scheidungsurkunde
Bei gerichtlicher Scheidung: Scheidungsurteil/-beschluss und Scheidungsurkunde

b) Scheidungen vom 01.09.1999 bis 31.12.2012:
Scheidungsurteil/-beschluss nebst beglaubigter Kopie des Passes, in dem die Scheidung vermerkt ist

c) Scheidungen ab dem 01.01.2013:
Bei behördlicher Scheidung: Scheidungsurkunde
Bei gerichtlicher Scheidung: Scheidungsurteil/-beschluss mit Rechtskraftvermerk

oder

- statt a), b) bzw. c) -

ggf. Sterbeurkunde

3) Durch den Antragsteller ausgefülltes Formular „Ehescheidungen aus den Nachfolgestaaten der früheren UdSSR“

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den vorliegenden Informationen zur Wirksamkeit für den belarussischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.